# **Ehescheidungskonvention**

zwischen

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl und Wohnort

vertreten durch

Titel Vorname Name, Adresse, Postleitzahl und Wohnort

und

Vorname Name, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl und Wohnort

vertreten durch

Titel Vorname Name, Adresse, Postleitzahl und Wohnort

1. Die Parteien beantragen dem Gericht die Scheidung ihrer am       vor dem Zivilstandsamt       geschlossenen Ehe gemäss Art. 111 ZGB.
2. D      aus der Ehe hervorgegangen      Kind      Name, geb. am ,       unter die Obhut von       gestellt. Die Eltern üben die elterliche Sorge über das Kind Name des Kindes ODER      die Kinder Namen der Kinder gemeinsam aus. ODER      Die elterliche Sorge über das Kind Name des Kindes ODER      die Kinder Namen der Kinderwird       zugeteilt.
3. De      wird ein minimales Besuchsrecht von       Wochenenden pro Monat und       Wochen Ferien pro Jahr eingeräumt.

Im Übrigen beabsichtigen die Parteien eine flexible Handhabung des Besuchsrechtes unter Wahrung berechtigter Interessen aller Beteiligten.

1. Der Vater     Die Mutter wird verpflichtet, an den Unterhalt seine      Kind      Namen der Kinder einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von je CHF       zuzüglich allfällig vertraglich geregelter und gesetzlicher Kinder- und Ausbildungszulagen zu bezahlen. Diese Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit. Vorbehalten bleibt ein Anspruch nach Art. 277 Abs. 2 ZGB.
2. Die AHV-Erziehungsgutschriften werden      zwischen der Ehefrau und dem Ehemann hälftig aufgeteilt ODER     vollumfänglich      der Ehefrau     dem Ehemann angerechnet.
3. Die Parteien sind güterrechtlich auseinandergesetzt.

ODER      Der Ehemann wird verpflichtet, der Ehefrau aus Güterrecht den Betrag von CHF       zu bezahlen.

1. In Bezug auf die Pensionskassenguthaben vereinbaren die Parteien folgende Aufteilung:

Überweisung von Fr.       von der Pensionskasse       an die Pensionskasse      .

ODER

     Auf die Aufteilung der Pensionskassenguthaben wird verzichtet.

1. Der Ehemann     Die Ehefrau wird verpflichtet, an den Unterhalt      der Ehefrau     des Ehemanns ab Vollstreckbarkeit des Scheidungsurteils bis       ODER      für die Dauer von      Jahren nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB in Höhe von CHF       pro Monat zu bezahlen. Diese Unterhaltsbeiträge sind zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats.

ODER      Die Ehegatten verzichten gegenseitig auf nachehelichen Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB ODER      Die Ehegatten erheben gegenseitig keine Ansprüche auf Leistung von nachehelichem Unterhalt im Sinne von Art. 125 ZGB.

1. D      Unterhaltsbeitr      gemäss Ziffer       und       basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des SECO, Stand Monat / Jahr, d.h.       Punkte (Basis Dezember 2015 = 100 Punkte). Sie sind jährlich auf den 1. Januar nach Massgabe des Indexstandes per November des Vorjahres wie folgt anzupassen:

Neuer UB = alter UB x neuer Index

alter Index

1. Die Unterhaltsbeiträge beruhen auf einem monatlichen Nettoeinkommen (inkl. Anteil 13. Monatslohn, exkl. Kinder-/Ausbildungszulagen) des Ehemannes von CHF       und der Ehefrau von CHF      . Zudem wurde ihnen ein Grundbedarf des Ehemannes von CHF       und der Ehefrau von CHF       zugrunde gelegt.
2. Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung. ODER      Die Gerichtskosten gehen zu Lasten von      . Die Parteien verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Ort:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Ort:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Datum:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Ehemann Unterschrift Ehefrau

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_